

10.11.23

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zum Gesetz zur  nderung des Erdgas-W rme-Preisbremsengesetzes, zur  nderung des Strompreisbremsegesetzes sowie zur  nderung weiterer energiewirtschaftlicher, umweltrechtlicher und sozialrechtlicher Gesetze

Bundesministerium
f r Wirtschaft
und Klimaschutz
Parlamentarischer Staatssekret r

Berlin, 8. November 2023

An die
Pr sidentin des Bundesrates
Frau Ministerpr sidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Pr sidentin,

namens der Bundesregierung  bersende ich Ihnen in der Anlage die Antwort der Bundesregierung zur Entschlieung des Bundesrates zum Gesetz zur  nderung des Erdgas-W rme-Preisbremsengesetzes, zur  nderung des Strompreisbremsegesetzes sowie zur  nderung weiterer energiewirtschaftlicher, umweltrechtlicher und sozialrechtlicher Gesetze (BR-Drs. 291/23 (Beschluss)) vom 7. Juli 2023.

Mit freundlichen Gr en
Stefan Wenzel

**Antwort der Bundesregierung zur EntschlieÙung des Bundesrates
zum Gesetz zur Änderung des Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetzes,
zur Änderung des Strompreisbremsegesetzes sowie zur Änderung weiterer
energiewirtschaftlicher, umweltrechtlicher und sozialrechtlicher Gesetze
(BR-Drs. 291/23 (Beschluss))**

Zu der EntschlieÙung des Bundesrates vom 7. Juli 2023 wird wie folgt Stellung genommen:

Für Letztverbraucher, die bei Strom nicht über standardisierte Lastprofile (SLP) und bei Gas und Wärme im Wege der registrierenden Leistungsmessung (RLM) bilanziert werden, wurde mit § 12b StromPBG und § 37a EWPBG im Rahmen der Anpassungsnovelle zum EWPBG und StromPBG die Möglichkeit geschaffen, in Härtefällen bei der Prüfbehörde einen Antrag auf einen zusätzlichen Entlastungsbetrag zum Ausgleich atypischer Minderverbräuche im Jahr 2021 zu stellen. Zuvor gab es für diese Nicht-SLP-Kunden im Rahmen der Energiepreisbremsen keine Möglichkeit, solche atypischen Minderverbräuche geltend zu machen. Grundsätzlich gilt, dass die Entlastungskontingente der Nicht-SLP-Kunden anhand des Verbrauchs des Kalenderjahres 2021 ermittelt (§ 6 Nr. 1 lit. b lit. bb und 2 lit. b lit. bb StromPBG; § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EWPBG) werden. Die Wahl des Kalenderjahr 2021 als Referenzzeitraum ist oberhalb der Schwellenwerte der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen europarechtlich durch den Befristeten Krisen- und Übergangsrahmen (Temporary Crisis and Transition Framework, TCTF) vorgegeben.

Die Bundesregierung hat die Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten für die Regelungen des § 12b StromPBG und § 37a EWPBG auf Letztverbraucher, die über standardisierte Lastprofile bilanziert werden (SLP-Kunden), geprüft, hiervon jedoch aus einer Reihe von Gründen abgesehen.

Anders als bei Nicht-SLP-Kunden werden die Entlastungskontingente von SLP-Kunden bei Gas und Wärme anhand des Jahresverbrauchs, den die Energieversorgungsunternehmen im September 2022 prognostiziert haben (§§ 10 Abs. 1 und 17 Abs. 1 EWPBG), und bei Strom anhand der aktuellen Jahresverbrauchsprognose der Netzbetreiber (§ 6 Nr. 1 lit. a und 2 lit. a StromPBG) berechnet. Bei dieser Gruppe besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die atypische Minderverbräuche im Rahmen der Jahresverbrauchsprognose zu berücksichtigen. In der Regel spiegelt die Prognose den Vorjahresverbrauch wider. Wenn dieser Verbrauch durch Sondereffekte im Vergleich zu anderen Jahren niedriger war, können die Energieversorgungsunternehmen bzw. die Netzbetreiber

Korrekturen in den Prognosen vornehmen. So können sie gewährleisten, dass die Abschlagszahlungen ihrer Kunden bedarfsgerecht sind und ihre Energiebeschaffung die tatsächliche Nachfrage ihrer Kunden deckt. Auch eine nachträgliche Anpassung der Jahresverbrauchsprognose ist nach den Regelungen der Netzzugangsverordnungen (§ 24 Abs. 4 GasNZV bzw. § 13 Abs. 1 StromNZV) in Abstimmung zwischen den Energieversorgungsunternehmen und den Netzbetreibern möglich.

Für den neu eingeführten Entlastungsbetrag nach § 12b StromPBG und § 37a EWPBG wurde der Kreis der Berechtigten auf Härtefälle beschränkt, für die keine Möglichkeit der Anpassung des Referenzwertes für die Berechnung des Entlastungskontingents besteht. Die Anträge auf Entlastung müssen aufgrund der zeitlichen Befristung des TCTF bis zum 31. Dezember 2023 beschieden werden (vgl. § 12b Abs. 3 StromPBG und § 37a Abs. 3 EWPBG). Bei einer Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten auf alle SLP-Kunden bestünde ein erhebliches Risiko, dass die zusätzlichen Anträge aufgrund ihrer sehr hohen Anzahl nicht rechtzeitig beschieden werden können.

Anderweitige Modelle, wie etwa die Verankerung eines gesetzlichen Anspruchs der Letztverbraucher bzw. Kunden gegenüber ihren Energieversorgungsunternehmen (Erdgas/Wärme) bzw. ihrem Netzbetreiber (Strom) auf Berücksichtigung dieser Sondereffekte, waren nicht realisierbar. So hätte sichergestellt werden müssen, dass Letztverbraucher ihren Anspruch auf Anpassung nicht in missbräuchlicher Weise geltend machen. Dies hätte eine intensive Einzelfallprüfung seitens der Energieversorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber vorausgesetzt. Diese haben glaubhaft dargelegt, dass ihre Kapazitäten durch die zeitkritische und aufwändige Umsetzung der Energiepreismechanismen vollständig gebunden sind. Jede zusätzliche administrative Belastung hätte das Risiko erhöht, dass die Umsetzung der Energiepreismechanismen durch die Energieversorgungsunternehmen insgesamt gefährdet würde. Dies galt es zu vermeiden.